FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

In Ausführung seiner Förderrichtlinien (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende Antragsrichtlinien für das Programm

Klinische Forschung

Gültig ab 24.02.2026, Version 1.0

Entdecken, worauf es ankommt.

FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

Inhalt

1 Allgemeines 4
1.1 Programmziel 4
1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? 4
1.3 Einreichung 5
1.3.1 Wer kann beantragen? 6
1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden? 6
1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen? 7
1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen 7
1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion 8
1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen 8
1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen 8
1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise 8
1.5 Welche Mittel können beantragt werden? 9
1.6 Internationale Programme 10

2 Antrag 10
2.1 Bestandteile des Antrags 10
2.1.1 Wissenschaftliches Abstract 10
2.1.2 Projektbeschreibung 11
2.1.3 Zusätzliche Dokumente 11
2.1.4 Auszufüllende Formulare 12
2.2 Format und Inhalt des Antrags 13
2.2.1 Antragssprache 13
2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung 13
2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge 13
2.2.4 Publikationsleistung 17
2.3 Beantragbare, projektspezifische Mittel 18
2.3.1 Personalkosten 18
2.3.2 Gerätekosten 19
2.3.3 Materialkosten 20
2.3.4 Reisekosten 20
2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen 21
2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel 21
2.3.7 Allgemeine Projektkosten 22
2.3.8 Publikationskosten 22

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags 22
2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare 23
2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags 23
2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile 24

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung 24
3.1 Einreichung und Nachreichungen 24
3.2 Ausschluss von Gutachter:innen 25
3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten 25
3.4 Entscheidungsverfahren 26
3.5 Ablehnungsgründe 26
3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen 26
3.7 Antragssperre 26

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität 27
4.1 Rechtsvorschriften 27
4.2 Wissenschaftliche Integrität 27

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen 27
5.1 Datenschutz 27
5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen 28

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien 29
6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte 29
6.2 Appendix B: Zusammenfassung der klinischen Studie 30
6.3 Appendix C: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Programm „Klinische Forschung“ 30

Hinweis: Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument FWF-Begriffsdefinitionen (PROFI-Modus) zusammengefasst.

1 Allgemeines

1.1 Programmziel

Das Ziel ist die Förderung von thematisch klar abgegrenzten Forschungsvorhaben (im Folgenden „Projekte“ genannt) von hoher wissenschaftlicher Qualität auf internationalem Niveau im Bereich der klinischen Forschung in der Human- und Tiermedizin. An den Ergebnissen der Projekte dürfen keine unmittelbaren Interessen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehen. Sie müssen menschliche oder tierische Patient:innen und/oder gesunde Proband:innen oder Tiere involvieren und auf den Gewinn neuer klinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse abzielen. Ziel des Programms Klinische Forschung ist auch, die Zusammenarbeit zwischen Kliniker:innen und Grundlagenforscher:innen zu intensivieren; daher ist ein thematischer Fokus auf translationale Forschung mit patientenorientierten Ansätzen und der Aufklärung von Krankheitsmechanismen möglich und erwünscht.

Die Projektleitung eines klinischen Forschungsprojektes an einer österreichischen Forschungsstätte obliegt einem:einer einzelnen Wissenschaftler:in[1] (nachfolgend Antragsteller:in bzw. Projektleiter:in genannt). Diese:r kann im Rahmen des Projekts mit assoziierten Forschungspartner:innen, nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen zusammenarbeiten. Dabei sind neben den gesetzlichen auch FWF-Regelungen zur Möglichkeit einer internationalen Kooperation zu beachten (siehe FWF-Website).

1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt (maximal 48 Monate) auf dem Gebiet der klinischen Forschung in der Humanmedizin und/oder Tiermedizin. Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderwürdigkeit.

Die Studien müssen menschliche oder tierische Patient:innen und/oder gesunde Proband:innen oder Tiere involvieren und auf den Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse für die klinische Forschung abzielen. Thematisch geeignete Beispiele sind etwa Studien mit speziellen Subpopulationen von Patient:innen, neue oder zu ändernde Therapiekonzepte, Arbeiten im Bereich der personalisierten Medizin, Proof-of-Principle-/Proof-of-Concept-Studien, Vergleich und Weiterentwicklung diagnostischer Techniken und therapeutischer Interventionen (inklusive chirurgischer Verfahren), Erforschung von Krankheitsmechanismen, Prüfung neuer Indikationen für bereits zugelassene Medikamente, weiters klinisch-

[1] Wenn in diesen Antragsrichtlinien der Begriff „Wissenschaftler:in“ verwendet wird, sind Kliniker:innen inkludiert.

epidemiologische und nicht interventionelle Studien in den Bereichen Prävention, Prognose, Pflege u. a. Innerhalb der angeführten Rahmenbedingungen bestehen keine weiteren thematischen Vorgaben oder Quotierungen. Klinische Relevanz und wissenschaftliche Qualität (inklusive der Darstellung eines ausgewogenen Studiendesigns, Statistik/Power-Calculation) sind unabdingbar. Der FWF empfiehlt, zur Ausarbeitung des Studienprotokolls die Hilfe von Beratungszentren für klinische Studien in Anspruch zu nehmen. Internationale, interdisziplinäre, transdisziplinäre und präklinische/translationale Ansätze sind möglich und erwünscht.

Die Einbindung von klinischem Nachwuchs sowie geschlechts- und altersgruppenspezifische Aspekte sind bei der Gestaltung der Projekte, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfeldes angemessen zu berücksichtigen, ebenso sind die Regeln für gute klinische Praxis (Good Clinical Practice, GCP), gute Laborpraxis (Good Laboratory Practice, GLP) bzw. gute Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) zu befolgen. Zur Einreichung eines Antrags ist ein zugehöriges positives Ethikvotum bzw. der Nachweis der grundsätzlichen Befürwortung durch die jeweils zuständige Ethikkommission beizulegen.[2]

Wird ein Projekt im Rahmen einer bestehenden Studie eingereicht, so ist dies nur zulässig, wenn das Projekt innovativen Charakter aufweist und der Inhalt des Projekts nicht durch die ursprüngliche Studie abgedeckt wird. Die Kofinanzierung bzw. Ausfinanzierung einer bestehenden Studie ist nicht zulässig.

Als innovativ werden Projekte insbesondere dann betrachtet, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: (i) die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen, (ii) die Entwicklung oder Anwendung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage, (iii) die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf/an neue Forschungsfragen. Lediglich der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten gilt nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär.

1.3 Einreichung

Es gibt keine Einreichfristen, die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal elane. Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution (PROFI), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Antragsteller:in als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) erforderlich.[3] Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor

[2] Für klinische Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) muss die „Notification of decision according to Article 8 (1) of REG (EU) 536/2014“ durch CTIS bei Einreichung noch nicht vorliegen. Diese muss vor Projektbeginn nachgereicht werden. Anfallende Gebühren können beantragt werden, müssen aber schon im Projektantrag inkludiert und begründet sein.

[3] Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Antragsteller:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Für weitere Informationen siehe Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane.

1.3.1 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.[4] Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt werden soll.

Die Forschungsstätte beauftragt eine:n Projektleiter:in mit der Durchführung des Projekts. Um als Projektleiter:in zu fungieren, ist weder ein bestimmter akademischer Grad noch die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung. Der:Die Projektleiter:in muss allerdings über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation (siehe Abschnitt 1.4) und ausreichend freie Arbeitskapazität verfügen, um das beantragte Projekt durchzuführen. Die Forschungsstätte muss die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Der:Die Projektleiter:in muss zum Zeitpunkt des Projektbeginns und während der gesamten Projektlaufzeit in einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 5 Stunden pro Woche[5] an der Trägerforschungsstätte angestellt sein (Dienstvertrag[6]) und wird entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der eigenen Stelle (siehe Abschnitt 2.3.1.1) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch die Projektmittel möglich.

Wissenschaftler:innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren institutionellen Forschungsmittelpunkt überwiegend (mehr als 50 %) im Ausland haben und planen, während der Projektdurchführung den Forschungsmittelpunkt im Ausland beizubehalten, sind von einer Antragstellung als Projektleiter:in ausgeschlossen.

1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Es ist allerdings zu beachten, dass für **Projektleiter:innen** die Anzahl laufender/bewilligter Projekte in den Programmen Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung

[4] Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF registriert sein.

[5] Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Anstellung an der Trägerforschungsstätte aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. Dienstgeberstruktur der Landeskliniken). In diesem Fall ist eine schriftliche Affiliations-/Kooperationsvereinbarung erforderlich, die institutionelle Anbindung, Infrastrukturzugang, Verantwortungszuordnung sowie Publikations- und IP-Rahmenbedingungen regelt

[6] Ein freier Dienstvertrag oder eine Werkvertragsbeziehung sind nicht ausreichend.

und Entwicklung und Erschließung der Künste auf maximal 3 Projekte limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an Anträgen und Projekten finden Sie unter Antrags- und Projektanzahlbegrenzung.

1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Kalenderjahre des:der Antragsteller:in muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem:der Antragsteller:in ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem:der Antragsteller:in nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen des:der Antragsteller:in muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.

- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen (final akzeptiert und vom Publikationsorgan in gedruckter Form oder online veröffentlicht) mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag des:der Antragsteller:in vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft *(corresponding authorship)* vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI-publication.pdf* (siehe Abschnitt 2.2.4) angeführt, ist der Beitrag des:der Antragsteller:in zu spezifizieren.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe Abschnitt 1.4.3 und 1.4.4) empfiehlt

der FWF dem:der Antragsteller:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte den Informationen zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen.

1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung[7], Pflegeverpflichtungen[8], Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in Abschnitt 1.4.3 und 1.4.4 genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Antragsteller:innen an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Antragsteller:innen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Entsprechende Informationen (ohne sensible bzw. persönliche Daten) können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Formular

[7] „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

[8] Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Diese Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

1.5 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und nicht in der von der Trägerforschungsstätte bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte.

Zusätzlich können Mittel für projektspezifische Arbeiten an der/den assoziierten Forschungsstätte(n), an denen assoziierte Forschungspartner:innen tätig sind, beantragt werden. Assoziierte Forschungspartner:innen sind Wissenschaftler:innen, die an anderen österreichischen Forschungsstätten (assoziierten Forschungsstätten) projektspezifisch arbeiten und einen maßgeblichen wissenschaftlichen Beitrag zur Durchführung des Projekts leisten. Hierfür ist gegebenenfalls das Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in* auszufüllen. Die Mittel werden von der Trägerforschungsstätte an die assoziierte(n) Forschungsstätte(n)[9] ausbezahlt. Die Meldung im Rahmen der Abrechnung der an einer assoziierten Forschungsstätte verwendeten Mittel erfolgt direkt von der assoziierten Forschungsstätte an den FWF.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für den:die Projektleiter:in (= eigene Stelle) siehe Abschnitt 2.3.1.1.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können. Die Anzahl der für eine etwaige Bewilligung notwendigen Gutachten orientiert sich an der Höhe der beantragten Mittel (siehe Abschnitt 3.3).

Projekte können kofinanziert werden, es muss jedoch eine Erklärung vorgelegt werden, welche die Kofinanzierung definiert. Kofinanziers ist es nicht gestattet, als Sponsoren im Sinn der ICH-GCP-Regeln aufzutreten. Alle Rechte an Daten und geistigem Eigentum verbleiben vorbehaltlich gesetzlicher und dienstvertraglicher Regelungen bei den Wissenschaftler:innen.

Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung** (siehe Förderrichtlinien des FWF). Das heißt, Sie sind verpflichtet, den FWF umgehend zu informieren, wenn vor der Antragstellung, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Entscheidungsverfahrens ein mit dem FWF-

[9] Assoziierte Forschungsstätten müssen im Forschungsstätten-Portal des FWF registriert sein. Im Fall der Bewilligung eines Antrags muss die Trägerforschungsstätte mit der assoziierten Forschungsstätte eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

Antrag in thematischem Zusammenhang stehender Antrag von Ihnen oder anderen beim FWF oder einer anderen nationalen oder internationalen Förderorganisation eingereicht wurde/wird bzw. von der betreffenden Förderorganisation bewilligt wurde/wird. Diese Informationspflicht besteht zudem im Fall einer Bewilligung des FWF-Antrags bis zum Projektabschluss.

1.6 Internationale Programme

Für die Antragstellung im Rahmen von internationalen Förderprogrammen (ERA-NET Calls, Einzelprojekte International usw.) im Bereich der klinischen Forschung gelten, sofern zulässig, die Antragsrichtlinien für das Programm Klinische Forschung wie hier beschrieben.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Vorgaben berücksichtigt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der FWF-Website unter Einzelprojekte International oder International – Multilaterale Initiativen.

2 Antrag

2.1 Bestandteile des Antrags

Bei der Erstellung aller Antragsunterlagen ist zu beachten, dass es gemäß dem Agreement on Reforming Research Assessment unzulässig ist, Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen.

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
  (Wider research context / theoretical framework)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele
  (Hypotheses / research questions / objectives)
- Ansatz / Methoden
  (Approach / methods)

- Neuheitsgrad / Innovationsgrad
  (Level of originality / innovation)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen
  (Primary researchers involved)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende aus.

2.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–5 und gegebenenfalls Anhang 6 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte(n) und nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;
- Anhang 3: Zusammenfassung der klinischen Studie *(Clinical Trial Synopsis)*;
- Anhang 4: wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen;
- Anhang 5: Statement zur ökologischen Nachhaltigkeit im Forschungsprozess (maximal 1 Seite);
- Anhang 6 (optional): Kooperationsschreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:

- Ethikvotum bzw. grundsätzliche Befürwortung (Ausnahme bei Prüfungen nach AMG[10]);
- Nennung von genau zwei Publikationen des:der Antragsteller:in, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe Abschnitt 1.4.1) für eine Projektleitung erfüllt ist;
- Publikationsliste für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe Abschnitt 2.2.4).

- Gegebenenfalls:
  - Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
  - zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe Abschnitt 2.4), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten (*Revision.pdf*) und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen *(Overview revision.pdf)* hochzuladen;
  - Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
  - Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projektes –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe Abschnitt 3.2), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte*, *Kontaktformular*, *Antragsformular*, Formular *Erklärung zum Ethikvotum*, Formular *Kostenaufstellung*, Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in*, Formular *Sonstige Kooperation*

[10] Für klinische Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) muss die „Notification of decision according to Article 8 (1) of REG (EU) 536/2014“ durch CTIS bei Einreichung noch nicht vorliegen. Diese muss vor Projektbeginn nachgereicht werden. Anfallende Gebühren können beantragt werden, müssen aber schon im Projektantrag inkludiert und begründet sein.

2.2 Format und Inhalt des Antrags

2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen.

2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–5, die Publikationslisten und die in Abschnitt 2.1.3 angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von dem:der Antragsteller:in verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationsschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist dem:der Antragsteller:in überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden.

2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf maximal 20 Seiten folgende, jeweils durch Überschriften ausgewiesene Abschnitte enthalten:

1) Inhaltsverzeichnis

2) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (gegebenenfalls inklusive eigener Vorarbeiten / präklinischer Daten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext

3) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. klinische/wissenschaftliche Fragestellung(en)

4) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. klinischen/wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts

5) Methodische Aspekte
   - Forschungsmethodik
   - Art der Studie
   - Exakte Beschreibung der geplanten Intervention(en)
   - Relevante Ein-/Ausschlusskriterien
   - Primäre und sekundäre Endpunkte der Studie
   - Risikoabschätzung
   - Biometrie / statistische Analysen (inklusive Powerkalkulation), Probenumfang
   - Methoden zur Vermeidung von Bias
   - Rekrutierung/Verfügbarkeit von Patient:innen/Proband:innen
6) Arbeits- und Zeitplanung
7) Assoziierte Forschungspartner:innen (falls zutreffend): Beschreibung des Beitrags des:der assoziierten Forschungspartner:in (siehe Abschnitt 1.5) im Rahmen des geplanten Projekts; assoziierte Forschungspartner:innen sind im **Formular *Assoziierte:r Forschungspartner:in*** anzuführen.
8) Nationale und/oder internationale Kooperationspartner:innen (falls zutreffend): Es ist zu spezifizieren, welche Kooperationspartner:innen vorgesehen sind und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationspartner:innen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Sonstige Kooperation* (pro Kooperationspartner:in ein Formular) anzuführen und können durch ein Kooperationsschreiben bestätigt werden.
9) Projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler:innen
10) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte[11] des eingereichten Projekts wie z. B. studienrelevante gesetzliche Regelungen und Bestimmungen, insbesondere die Erfordernisse von Good Clinical Practice (GCP), Good Manufacturing Practice (GMP) sowie Good Laboratory Practice (GLP), und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden.
11) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten[12] des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine derartigen Komponenten enthält.

[11] Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument Ethics for Researchers der Europäischen Kommission oder The European Code of Conduct for Research Integrity herangezogen werden.

[12] Bei der Reflexion von geschlechts- und genderrelevanten Aspekten im Forschungsansatz geht es um den Forschungsinhalt, nicht um die Beteiligung von Frauen im Forschungsteam bzw. die Teamzusammensetzung. Zentrale Fragen sind: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Gibt es bereits Befunde über geschlechtsspezifische Unterschiede des Forschungsthemas? Wenn ja, welche? Wie und wo werden diese in den Forschungsansatz integriert? (Weitere Erläuterungen sind auf der FWF-Website zu finden.)

Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

Anhang 2: Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in Appendix A.

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Forschungsstätte(n) der assoziierten Forschungspartner:innen:
  - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel der:die Projektleiter:in und wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
  - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
  - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausstattung sind (siehe auch Abschnitt 2.3.2).

Anhang 3: Zusammenfassung der klinischen Studie auf maximal 3 Seiten

Die Vorlage für die Zusammenfassung der klinischen Studie findet sich in Appendix B.

- Title of clinical trial
- Graphical overview
- Applicant
- Clinical trial type (e.g. double blind, observational etc.)
- Objectives
- Intervention
- Key inclusion and exclusion criteria
- Primary and secondary endpoint(s)
- Sample size, statistical analyses, power calculation
- Trial duration
- Participating centers

Anhang 4: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (Antragsteller:in sowie maximal 3 weitere wesentliche Projektbeteiligte) sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen.

Die wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details*: Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;

- *Education*: Auflistung des akademischen Werdegangs;

- *Position(s)*: Auflistung der wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);

- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch Abschnitt 1.4.3);

- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;

- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;

- *Academic publications*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden;

- *Additional research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen. Beispiele für solche Forschungsleistungen sind ein frei zugängliches Forschungsdatenset inklusive Software und Code, ein Preis, ein Konferenzbeitrag, ein Keynote-Vortrag, ein bedeutendes Forschungsprojekt, eine Begutachtungstätigkeit, ein Open Peer-Review, wissenschaftliche Nachwuchsförderung, eine Ausstellung, eine Initiative zur Interaktion mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, eine Lizenz oder ein Patent. Es ist zu beachten, dass die Forschungsleistungen einzeln aufgelistet werden müssen, das heißt, beispielsweise ein Preis entspricht einer Forschungsleistung, die Gutachter:innentätigkeit für ein Journal entspricht einer weiteren Forschungsleistung, eine Initiative zur Wissenschaftskommunikation entspricht einer weiteren Forschungsleistung etc. Wenn vorhanden, muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

Anhang 5: Statement zur ökologischen Nachhaltigkeit im Forschungsprozess

Bitte legen Sie auf maximal 1 Seite dar, inwiefern Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit in der Umsetzung des geplanten Forschungsvorhabens berücksichtigt werden können. Dabei sollen ökologisch nachhaltige, ressourcenschonende und/oder emissionsmindernde Ansätze den angestrebten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn nicht beeinträchtigen. Der Fokus des Statements soll dabei ausschließlich auf jenen Aspekten liegen, die Sie als Projektleiter:in beeinflussen können. Dies inkludiert zum Beispiel nachhaltiges Reisen sowie alternative Formen von Arbeitstreffen (hybrid/virtuell), die Optimierung der Anzahl von Messungen, Experimenten, Proben, Simulationen und Ähnliches und gegebenenfalls die nachhaltige Beschaffung von Geräten und Verbrauchsmaterial. Weitere Informationen finden sich in der Orientierungshilfe. Falls sinnvoll, kann auf bestehende Nachhaltigkeitsstrategien, Richtlinien und Ähnliches der Forschungsstätten verlinkt werden.

Wenn das Projekt nach Meinung des:der Antragsteller:in keine derartigen Aspekte umfasst, ist eine kurze Erläuterung ausreichend.

Anhang 6 (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI-publication.pdf*: Nennung von genau zwei in den letzten fünf Kalenderjahren erschienenen Publikationen des:der Antragsteller:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage *PI-Publication*). Diese Nennung dient dem FWF zur Beurteilung der Antragsberechtigung.

- *Publication_list.pdf:* Liste aller in den letzten fünf Kalenderjahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen[13] (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Projektbeteiligten, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wird, sowie auch für alle wissenschaftlichen Projektmitarbeiter:innen, für die Personalkosten beantragt werden, in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

[13] Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

2.3 Beantragbare, projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für assoziierte Forschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die Personalkostensätze des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

2.3.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt des:der Projektleiter:in aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jede:n Projektleiter:in möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die

eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz[14] beantragt werden.

Für weibliche Projektleitende, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung der Projektleiterin beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

[14] Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle des:der Projektleiter:in beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenützt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Projektleiter:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. assoziierten Forschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls assoziierten Forschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die Reisegebührenvorschrift des Bundes 1955 i. d. g. F. anzuwenden.

2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Anders als bei der Zusammenarbeit mit assoziierten Forschungspartner:innen (siehe Abschnitt 1.5) sind bei Kooperationen die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern (siehe Abschnitt 2.3.6).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der Open-Access-Policy für Forschungsdaten des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
  - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungszeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;
  - Kosten für Monitoring und andere studienbegleitende Maßnahmen; Angebote sind hochzuladen;

- Kosten für Patient:innenversicherung;
- Honorare an Besitzer:innen (nur bei Anträgen aus der Veterinärmedizin);
- Kosten für Tiere und Tierhaltung;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern.

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den FWF-Förderrichtlinien und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet und wirken sich auf die notwendige Anzahl an Gutachten aus (siehe Abschnitt 3.3). In Appendix A ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter Förderportfolio Kommunikation.

2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht des:der Projektleiter:in nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substanziell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen *(overview revision)* enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags (*Revision.pdf*) zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe Abschnitt 3.2). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Es ist eine Begrenzung von 3 Seiten pro Gutachten einzuhalten, wobei der FWF bei Vorliegen von 2 oder mehr Gutachten lediglich die *Maximalseitenanzahl* prüft (z. B. 2 Gutachten = 6 Seiten, 3 Gutachten = 9 Seiten) und in diesen Fällen die Seitenanzahl *pro Gutachten* nicht unbedingt eingehalten werden muss. Die Stellungnahme soll sachlich und respektvoll verfasst sein, unter Vermeidung falscher Behauptungen sowie untergriffiger Aussagen. Handlungs- und Beurteilungsempfehlungen sind zu unterlassen. Die in Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Formatvorgaben sind einzuhalten.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter Abschnitt 2.1 beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–4 und ggf. 5, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)

- *Ethikvotum.pdf* (Ethikvotum bzw. grundsätzliche Befürwortung – Ausnahme bei Prüfungen nach AMG[15])
- *PI-publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen des:der Projektleiter:in, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)
- *Publication_list.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Kalenderjahre für jede:n wesentliche:n Projektbeteiligte:n, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

b) Formulare:

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular*
- *Erklärung zum Ethikvotum*
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Assoziierte:r Forschungspartner:in* (gegebenenfalls)
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- *Cover_letter.pdf* (Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative_list.pdf* (Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet);
- *Overview_revision.pdf* (Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei elane hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der

[15] Für klinische Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) muss die „Notification of decision according to Article 8 (1) of REG (EU) 536/2014“ durch CTIS bei Einreichung noch nicht vorliegen. Diese muss vor Projektbeginn nachgereicht werden. Anfallende Gebühren können beantragt werden, müssen aber schon im Projektantrag inkludiert und begründet sein.

Antragsteller:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. In der FWF-Geschäftsstelle erfolgt eine formale Prüfung des Antrags[16]. Die zuständigen Gremien des FWF behalten sich vor, Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, abzusetzen. Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung des:der Antragsteller:in (siehe Abschnitt 1.4.1) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe Abschnitt 2.2.3) und c) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe Abschnitt 2.4).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Forschungsstätte und dem:der Antragsteller:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. 3 Wochen) behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über elane hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Antragsteller:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Antragsteller:in in der Regelfolgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.3 Anzahl an notwendigen Gutachten

Die Zahl der für eine Bewilligung erforderlichen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig. Dabei sind bis zu einer Antragssumme von 450.000 € immer mindestens 2 Gutachten notwendig, für jede Steigerung der Antragssumme um je 200.000 € muss mindestens ein weiteres Gutachten vorliegen (z. B. von 450.000 € bis 650.000 € immer

[16] Der FWF prüft stichprobenweise sowie bei Verdachtsfällen Anträge und Gutachten auf Plagiate und die Nutzung von Tools der Künstlichen Intelligenz. Die Nutzung von KI-Tools zur Erstellung des Antrags muss jedenfalls im Formular *Mitautor:innen* kurz beschrieben werden.

mindestens 3 Gutachten usw.). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen nimmt mit der Anzahl der erforderlichen Gutachten erheblich zu.

3.4 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens ausführlich dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** für Anträge im Programm Klinische Forschung dauert in der Regel ca. 6 Monate. Nähere Informationen dazu sind im FWF-Dashboard zu finden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und der:die Antragsteller:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.5 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Projektleiter:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Projektleiter:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens.

3.6 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

3.7 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im gleichen Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab offizieller Entscheidungsmitteilung)

gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Forschungsthemen und nicht Antragsteller:innen oder antragstellende Forschungsstätten.

4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

4.1 Rechtsvorschriften

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

4.2 Wissenschaftliche Integrität

Die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

5.1 Datenschutz

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in

Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte des:der Antragsteller:in bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie hier.

5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Projektleiter:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechtigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. Informationen zur Erstellung von PR-Texten sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die Open-Access-Policy einzuhalten.

6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls zu(r) assoziierten Forschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen.

Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the applicant's research institution and – if applicable – of associated research partners:[17]

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the principal investigator and research personnel at the research institution[s])
- Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:[18]

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project)
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also section 2.3.2.

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

[17] In the case of Principal Investigator Projects International: information on the research institution(s) of the international project partner(s)

[18] In the case of Principal Investigatgor Projects International: list of and justification for the requested funds for the part(s) of the project conducted abroad

6.2 Appendix B: Zusammenfassung der klinischen Studie

Hinweis: Die Zusammenfassung der klinischen Studie / Clinical Trial Synopsis (maximal 3 Seiten) ist unter Verwendung der nachfolgenden Struktur in Englisch darzustellen und als Anhang 3 an die Projektbeschreibung anzuhängen.

1) Title of clinical trial:
2) Graphical overview:
3) Applicant:
4) Clinical trial type (e.g. double blind, observational etc.):
5) Objectives:
6) Intervention:
7) Key inclusion and exclusion criteria:
8) Primary and secondary endpoint(s):
9) Sample size, statistical analyses, power calculation:
10) Trial duration:
11) Participating centers

6.3 Appendix C: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Programm „Klinische Forschung[19]“

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen des:der Antragsteller:in berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des Agreement on Reforming Research Assessment weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

[19] Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: Leitbild und Werte bzw. Antragsrichtlinien für Klinische Forschung.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag[20] unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Innovation bzw. Neuheitsgrad, 2) Qualität der geplanten Forschung, 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit, 4) Wissenschaftliche Qualifikation der Forscher:innen,
5) Ethische, geschlechts- und genderspezifische Aspekte und 6) abschließende Beurteilung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 5) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird. Anhang 5, das Statement zur ökologischen Nachhaltigkeit im Forschungsprozess, ist nicht Teil der Begutachtung und darf Ihre Bewertung des Antrags nicht beeinflussen.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Antragsteller:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der Antragsteller:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

Abschnitt 1[21]:

1. Innovation bzw. Neuheitsgrad

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

2. Qualität der geplanten Forschung

Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

3. Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

4. Wissenschaftliche Qualifikation der Forscher:innen

Wie gut sind die beteiligten Forscher:innen für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation des:der Antragsteller:in, des Teams und der Kooperationspartner:innen? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch im Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben

[20] Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 20 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe Antragsrichtlinien für Klinische Forschung.)

[21] Zusatzfrage bei Internationalen Programmen: Internationale Kooperation(en) – Wie gut integriert sind die Projektteile in Österreich und im Partnerland bzw. in den Partnerländern? Wie beurteilen Sie die Komplementarität der wissenschaftlichen Beiträge der Wissenschaftler:innen in Österreich und im Ausland?

könnten (z. B. Elternkarenz, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

5. Ethische, geschlechts- und genderspezifische Aspekte

Ethik: Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

Geschlecht und Gender[22]*:* Antragsteller:innen müssen alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten ihrer Forschungsfragen und/oder ihres Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

6. Abschließende Beurteilung

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Antrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für den:die Antragsteller:in

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Antragsteller:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.

[22] Bei der Reflexion von geschlechts- und genderrelevanten Aspekten im Forschungsansatz geht es um den Forschungsinhalt, nicht um die Beteiligung von Frauen im Forschungsteam bzw. die Teamzusammensetzung. Zentrale Fragen sind: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Gibt es bereits Befunde über geschlechtsspezifische Unterschiede des Forschungsthemas? Wenn ja, welche? Wie und wo werden diese in den Forschungsansatz integriert? (Weitere Erläuterungen sind auf der FWF-Website zu finden.)